



# Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Grebenhain

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 42 der Friedhofsordnung der Gemeinde Grebenhain hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 8. November 2016 für die Friedhöfe der Gemeinde Grebenhain folgende

## Gebührenordnung

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Grebenhain werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesensgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a.:

- der Ehegatte,
- Verwandte ersten und zweiten Grades,
- Adoptiveltern und Adoptivkinder,
- lebte der/die Verstorbene im Zeitpunkt ihres/seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Direktorin/der Direktor oder Leiter/in des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichtete/r im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Grebenhain gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

### § 4

#### **Rechtsbehelfe, Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen den Gebührenbescheid aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### § 5

#### **Benutzungsgebühren für die Leichenhalle und deren Einrichtungen**

- |  |        |
|--|--------|
| (1) Nutzung der Friedhofshalle und deren Einrichtungen   | 40,- € |
| (2) Die Nutzungsgebühr für die Kühlzelle in der Friedhofshalle Grebenhain betragen pro Nutzungstag | 20,- € |
| (3) Die Nutzungsgebühr für die gesonderte Nutzung von mobilen oder installierten Heizgeräten       | 20,- € |
| (4) Bereitstellung und Einbau von Grababsicherungen und Grabmatten                                 | 40,- € |

### § 6

#### **Bestattungsgebühren für die Herstellung von Gräbern**

- (1) Für die Beisetzung (Ausheben u. Schließen des Grabes) von Leichen und Aschen werden für alle in der Friedhofsordnung definierten Grabarten folgende Beisetzungsgebühren erhoben:

a) für die Erdbestattung der Leiche eines Erwachsenen	900,- €
b) für die Erdbestattung der Leiche eines Kindes bis 5 Jahre	600,- €
c) für die Urnenbestattung einer Asche	350,- €
- (2) Für das Schließen der Gräber in Eigenleistung bei Beisetzungen werden folgende Gebühren erlassen:

a) für die Erdbestattung der Leiche eines Erwachsenen	150,- €
b) für die Erdbestattung der Leiche eines Kindes bis 5 Jahre	100,- €
c) für die Urnenbestattung einer Asche	50,- €

## § 7 Zusätzliche Gebühr für die Herstellung und Errichtung von Baumgräbern

Bei Baumgrabstätten werden für die Errichtung des Baumgrabortes folgende Herstellungsgebühren pro Baum-Urneneinzelgrab zusätzlich erhoben: 100,- €

## § 8 Umbettungsgebühren

Bei der Umbettung einer Leiche werden die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

## § 9 Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an Einzelgrabstätten für Leichen und Aschen

- (1) Für die Überlassung einer **Erdeinzelgrabstätte (Reihengrabstätte) für Leichen** und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen für die Nutzungszeit von 30 Jahren werden nachstehende Gebühren erhoben:
- a) für ein Erdeinzelgrab der Leiche eines Erwachsenen 650,- €
  - b) für ein Erdkindergrab der Leiche eines Kindes bis 5 Jahre 420,- €
  - c) Für den Erwerb des Nutzungsrechts einer Asche in einem in einer Erdeinzelgrabstätte als Urnen-Zweitbestattung gemäß Ausnahme nach § 23 Abs. 1d) der Friedhofssatzung ist die Urnenbestattung bis max. 10 Jahre nach der Erstbelegung möglich. Die Ruhefrist der zweit bestatteten Urne kann in diesem Fall gemäß zu tätiger Erklärung der Hinterbliebenen max. 20 Jahre betragen. Die Verwendung eines biologisch abbaubaren Urnengefäßes ist Voraussetzung. Die Ausnahmeregelung gilt nur für Urnen-Zweitbestattungen und kann nur im Todesfall des überlebenden Ehepartners entschieden werden. Eine Bestimmung der Beisetzung im Vorhinein ist ausdrücklich nicht möglich.  
Gebühr für die Urnen-Zweitbelegung für max. 20 Jahre je Belegungsjahr 22,- €
- (2) Für die Überlassung einer **Urneneinzelgrabstätte (Reihengrabstätte) für Aschen** und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen für die Nutzungszeit von 30 Jahren werden nachstehende Gebühren erhoben:
- a) für ein Urneneinzelgrab 300,- €
- (3) Für den Mehraufwand, der der Gemeinde obliegende Grabpflege bei **Rasengräbern, Baumgräbern und anonymen Gräbern** werden für die Nutzungszeit von 30 Jahren zusätzlich zu der Nutzungsgebühr einer Erd- oder Urnen-Bestattung nachstehende Gebühren erhoben:
- a) für ein Rasen-Erdinzelgrab 430,- €
  - b) für ein Rasen-Urneneinzelgrab 220,- €
  - c) für ein Baum-Urnengrab 160,- €
  - d) für ein anonymes Urnengrab 140,- €
- (4) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit von Einzelgräbern ist nicht vorgesehen und wird nicht erhoben.

**§ 10**  
**Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts**  
**an Doppelgrabstätten für Leichen und Aschen**

- (1) Für die Überlassung einer **Erddoppelgrabstätte (Wahlgrabstätte) für Leichen** und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen für die Nutzungszeit von 30 Jahren werden nachstehende Gebühren erhoben:

für ein Erddoppelgrab 1600,- €

- (2) Für die Überlassung einer **Urnendoppelgrabstätte (Reihengrabstätte) für Aschen** und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen für die Nutzungszeit von 30 Jahren werden nachstehende Gebühren erhoben:

für ein Urnendoppelgrab 600,- €

- (3) Für den Mehraufwand, der der Gemeinde obliegende Grabpflege bei **Rasengräbern** werden für die Nutzungszeit von 30 Jahren zusätzlich zu der Nutzungsgebühr einer Sarg- oder Urnen-Bestattung nachstehende Gebühren erhoben:

a) für ein Rasen-Erddoppelgrab 860,- €

b) für ein Rasen-Urnendoppelgrab 440,- €

- (4) a) Für die **Anpassung** des Nutzungsrechts bei Belegung der Zweitbestattung und anteilige Verlängerung der Ruhezeit der Erstbestattung bei einer **Doppelgrabstätte für Leichen** wird nachstehende Gebühr erhoben:

im Erddoppelgrab pro Jahr 53,- €

- b) Für die **Anpassung** des Nutzungsrechts durch anteilige Verlängerung der Ruhezeit der Erstbestattung bei einer **Rasen-Doppelgrabstätte für Leichen** wird zusätzlich zu der Nutzungsgebühr für die Pflege nachstehende Gebühr erhoben:

für die Rasen-Erddoppelgrabfläche pro Jahr 82,- €

Die Gebühren fallen pro Jahr der Verlängerung des erworbenen Nutzungsrechts für die zuerst belegte Grabhälfte an. Die Verlängerung des Nutzungsrechts für die Erstbestattung ergibt sich durch Anpassung der Ruhezeit an das Nutzungszeitende der Doppelgrabstätte.

- (5) a) Für die **Anpassung** des Nutzungsrechts bei Belegung der Zweitbestattung und anteilige Verlängerung der Ruhezeit der Erstbestattung bei **Doppelgrabstätten für Aschen** wird nachstehende Gebühr erhoben:

im Urnendoppelgrab pro Jahr 20,- €

- b) Für die **Anpassung** des Nutzungsrechts durch anteilige Verlängerung der Ruhezeit der Erstbestattung bei einer **Rasen-Doppelgrabstätte für Aschen** wird zusätzlich zu der Nutzungsgebühr für die Pflege nachstehende Gebühr erhoben:

für die Rasen-Urnendoppelgrabfläche pro Jahr 34,- €

Die Gebühren fallen pro Jahr der Verlängerung des erworbenen Nutzungsrechts für die zuerst belegte Grabhälfte an. Die Verlängerung des Nutzungsrechts für die Erstbestattung ergibt sich durch Anpassung der Ruhezeit an das Nutzungszeitende der Doppelgrabstätte.

## **§ 11**

### **Gärtnerische Pflegegräber**

Erst nach Einrichtung dieser Grabform auf einem Friedhof werden für diese Beisetzungsart die Gebühren festgelegt. Die Grabherstellungskosten entsprechen je nach zugelassener Grabart den Gebührensätzen dieser Gebührenordnung. Die Regelung der Überlassungskosten in Pflege und Nutzung und Auflösung einer gärtnerischen Beisetzungsstätte wird durch die Gemeinde Grebenhain oder durch eine gesonderte Vereinbarung mit einem beauftragten Dritten bei Einrichtung der Beisetzungsart geregelt.

## **§ 12**

### **Einebnungsgebühren**

Für die Räumung, Einebnung und Entsorgung der Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdeinzelgrab	350,- €
b) Erddoppelgrab	450,- €
c) Urneneinzelgrab	250,- €
d) Urnendoppelgrab	350,- €
e) Kindergrab	250,- €
f) Rasengrab	150,- €
g) Baumgrab	70,- €

## **§ 13**

### **Gebühren für gewerbliche Arbeiten**

(1) Die Gebühr für die Erlaubnis von handwerklichen Arbeiten, Steinmetz Arbeiten oder gärtnerischen Arbeiten durch Unternehmer auf den gemeindlichen Friedhöfen beträgt für eine

a) Erlaubnis für die Durchführung eines Auftrags auf einem Friedhof	50,- €
b) Erlaubnis für das Setzen eines Holzrahmens	30,- €

(2) Die Arbeiten durch Handwerker, auch für Holzrahmen, sind vor Beginn anzuzeigen und von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Holzrahmen sind provisorische Einrichtungen auf Zeit, deren Größe den vorgegebenen Grabaußenmaßen entsprechen muss.

## **III. Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Grebenhain tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung mit allen Ihren Änderungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Grebenhain, den \_\_\_\_\_

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Grebenhain

( Stang )  
Bürgermeister